

Maßnahme 6 (laufende Nummer) – Dritte Fortschreibung Nahverkehrsplan der Stadt Duisburg

Maßnahmenbeschreibung:

Die Stadt Duisburg als Aufgabenträgerin des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erarbeitet zurzeit, begleitet von einem Gutachter die Fortschreibung des 3. Nahverkehrsplans (NVP). Der Aufstellungsbeschluss für den 3. NVP der Stadt Duisburg erfolgte bereits am 28.04.2008 (DS 08-0778) durch den Rat der Stadt und wurde zuletzt per Ratsbeschluss am 28.03.2011 (DS 10-1866) aktualisiert.

Im Frühjahr 2015 wurde der Rat der Stadt erneut über die inhaltlichen Schwerpunkte des 3. NVP informiert (DS 15-0446).

Da der vorhandene NVP der Stadt Duisburg aus dem Jahre 1999 stammt, ist zunächst die Aktualisierung und Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes vorzunehmen. Ein Schwerpunkt bildet hierbei die nachfrageorientierte Optimierung des ÖPNV-Angebotes zur Verbesserung der Marktausschöpfung. In diesem Zusammenhang ist eine angemessene Verkehrsleistung für die Stadt Duisburg unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu definieren.

Mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2009 (DS 09-0799) wurde festgelegt, dass die Stadt Duisburg beabsichtigt, die Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste ab dem 01.01.2020 gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags direkt an die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) als interne Betreiberin vergeben wird. Ein weiterer Schwerpunkt des Nahverkehrsplans wird daher sein, die Inhalte an die Vorgaben der angestrebten Direktvergabe auszurichten, um so eine rechtssichere Grundlage für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu schaffen.

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) enthält neue Regelungen zur Barrierefreiheit. Die Aufgabenträger werden danach verpflichtet, in den NVP die Belange von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, bis zum 01.01.2022 eine vollständig barrierefreie Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsangebote zu erreichen. Wobei damit gemeint ist, dass im Rahmen der NVP-Planung und bei nachfolgenden Umsetzungsmaßnahmen das Ziel zu verfolgen ist, bis 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen; die Aufgabenträger werden dagegen nicht verpflichtet, die im ÖPNV bestehenden Barrieren bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich bereits vollständig ausgeräumt zu haben.

Verantwortlichkeit ...

- ... innerhalb der Stadtverwaltung.
... außerhalb der Stadtverwaltung.

Amt/Referat/Institut(ion)/Betrieb/(eigenbetriebsähnliche) Einrichtung:
Stadtentwicklungsdezernat (V), Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement (61)

Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner:
61-13: Ralf Zigan, Tim Althoff und Melanie Nolte

Mitwirkende ...

- ... innerhalb der Stadtverwaltung.
... außerhalb der Stadtverwaltung.

Amt/Referat/Institut(ion)/Betrieb/(eigenbetriebsähnliche) Einrichtung:

- Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG)
- Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG)
- Busverkehr Rheinland (BVR)
- Rheinbahn AG
- Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)
- Stadtwerke Krefeld (SWK)
- alle Aufgabenträger der Nachbarkommunen

Stand der Umsetzung:

Die Umsetzung der Maßnahme ...

- ... wurde noch nicht begonnen.
... wurde begonnen.
... steht kurz vor dem Abschluss.
... ist abgeschlossen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist abhängig von:
Beschluss durch den Rat der Stadt Duisburg

Erwartete Auswirkungen:

- Sensibilisierung (bzgl. Nutzen und Kosten des ÖPNV)
 Bewusstseinsbildung (Was bedeutet vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV für Duisburg?)